

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz

Baukultur macht Schule



Projekt: „Ganztagesschule Hörzendorf“

Standort: Stadtgemeinde St. Veit an der Glan

Architektur: Architekturbüro Rubín

werden, verbringen die Kinder doch an die zehn Stunden an diesem Ort. Die veränderte Pädagogik und innovative Unterrichtsmethoden alleine machen noch keine „gute“ Schule. Es bedarf auch einer guten Architektur. Quadratmeter sind auch nicht das Maß aller Dinge!“ - Direktorin Maria M. Wierly

Ein pädagogisches Konzept diente als Basis für den Anspruch an die Bauaufgabe, die es seitens der Architektur umzusetzen galt - die Umsetzung eines Konzeptes, welches eine vertraute Lernatmosphäre schafft, wo Raum zum Ort des Verweilens, des Rückzugs, der Begegnung, des Austausches sowie der Aktivität wird. Ein Raum, welcher den Kindern ermöglicht, sich mit professioneller und pädagogischer Begleitung zu selbstständigen Persönlichkeiten zu entwickeln.

Das ebenerdige Gebäude in Clusterbauweise gibt den Nutzer:innen den gewünschten Effekt vom Gefühl der Zusammengehörigkeit. Die innenliegende Erschließung, welche die zentrale „Markthalle“ der Schule bildet, beinhaltet den Gruppenraum und ist zu einem Begegnungsort für alle geworden. Integrierte Sitzmöglichkeiten sowie mobile Möbel schaffen zudem unterschiedliche Raumsituationen.

Die quadratischen Klassenräume können sich einerseits in Richtung Markthalle, andererseits in Richtung Außenraum erweitern. Die Verbindung von Innen- und Außenraum gelingt gezielt durch die Verwendung transparenter Materialien - große Fensterflächen im Norden sowie kleine Gaupen in der Dachschräge im Süden. Weiters trägt die Verwendung natürlicher Materialien im Innenraum, geöltes Holz und ökologischer Putz, zu einer gesunden Lernatmosphäre bei.

Dem Projekt wurde zudem eine Anerkennung zum KÄRNTNER LANDESBAUPREIS 2022 verliehen.

Aus der Jurybegründung: „Weite und Wärme, Wohnlichkeit und Leichtigkeit konstituieren einen Lern- und Lebensraum, der auf vielfältige Weise Anregungen bietet und somit die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder ebenso fördert wie er die Schul- und Unterrichtsentwicklung unterstützt.“

Kontakt: DI Elias Molitschnig - AKL, Abt. 3, UA Fachliche Raumordnung und kommunales Bauen

Mag. (FH) Reinhold Pobaschnig – AKL, Abt. 3 UA wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Schulbaufond

Situation und Aufgabenstellung:

Seit 150 Jahren bildet die Volksschule Hörzendorf einen wichtigen Bestandteil der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan. Bautechnisch wie auch wirtschaftlich ist die Gebäudesubstanz jedoch nicht mehr qualitativ und adäquat nutzbar. Um eine weitere Schließung einer Schule im ländlichen Raum entgegenzuwirken, wurde in Abstimmung mit der Kärntner Landesregierung der Neubau der Ganztageschule Hörzendorf im räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Bewegungskindergarten beschlossen, wie auch umgesetzt. Der neue Standort begünstigt nicht nur einen nahtlosen Übergang vom Kindergarten in die Volksschule, die angrenzende Sportstätte regt zusätzlich zur sportlichen Freizeitgestaltung an.

Mit der Neuerrichtung der Volksschule wurde auch das Konzept der Ganztageschule eingeführt, welches unter anderem die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtert und eine Entlastung für Alleinerzieher:innen und sozial benachteiligte Familien schafft. Die Volksschule ist Kärntens erste verschränkte Ganztageschule – Unterricht, Essen und Freizeit finden über den Tag abwechselnd statt.

Projektbeschreibung:

„Dort, wo sich Pädagogik mit Architektur verbindet, ist zeitgemäßer Unterricht möglich! Dort, wo Ganztageschulen gelebt werden, muss sich auch die Pädagogik ändern und das wiederum erfordert ein zugeschnittenes Raumkonzept, Räume, in denen sich Kinder und Pädagog:innen gerne aufhalten. Schule und insbesondere eine Ganztageschule muss zum Lebensort

EU-Förderung für Städte- und Gemeindepartnerschaften

Städtepartnerschaften haben in Kärnten schon eine lange Tradition. Bereits 1142 soll der Grundstein für einen Austausch zwischen der Gemeinde Ferlach und Sponheim in Rheinland-Pfalz (DE) gelegt worden sein. Offiziell gemacht wurde die Städtepartnerschaft dann 1992.

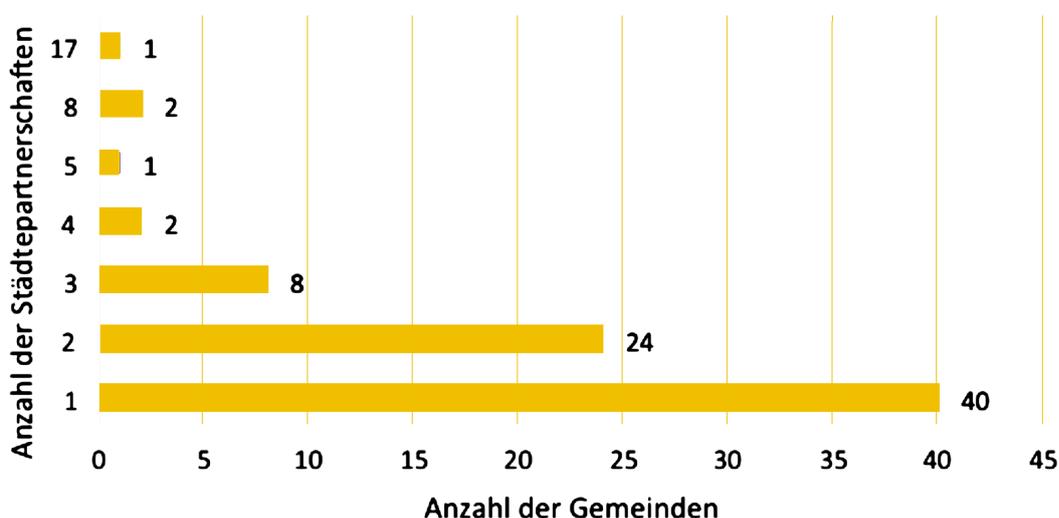
Die älteste Städtepartnerschaft der Welt besteht seit 1930 zwischen Klagenfurt und Wiesbaden (DE). Außerdem verfügt die Stadt Klagenfurt mit ihren 17 Städtepartnerschaften, nach Linz (20 Partnerschaften), über die zweitmeisten Städtepartnerschaften Österreichs.

In den 132 Kärntner Gemeinden gibt es insgesamt 158 Städte-/Gemeindepartnerschaften, somit im Durchschnitt mindestens eine Partnerschaft pro Gemeinde. Es gibt sogar

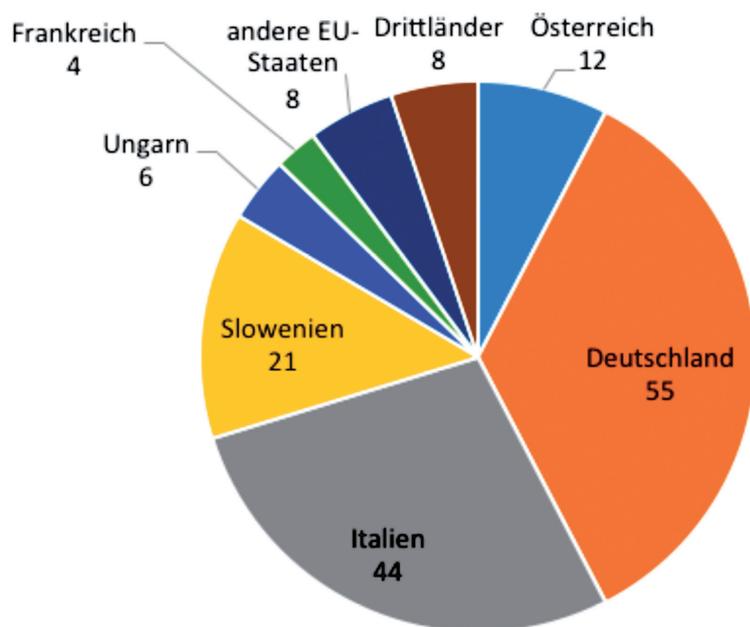
zwei Städtegemeinschaften. Spitzenreiter ist die Stadt Klagenfurt mit 17 Partnerschaften, aber es verfügen zusätzlich 38 Gemeinden über mehr als eine Partnerschaft und 40 Gemeinden über zumindest eine Partnerschaft. Unter den 158 Städte-/Gemeindepartnerschaften in Kärnten finden sich 138 Partnerschaften mit Städten/Gemeinden der EU und auch acht Partnerschaften mit Städten auf der ganzen Welt. Erwähnenswert sind auch die diversen Städtefreundschaften. Die häufigsten Partnerstädte sind in Deutschland, Italien und Slowenien angesiedelt, was den kulturellen Austausch sowohl im deutschsprachigen Raum als auch im Alpe-Adria-Raum zeigt.

Das EU-Programm CERV (Citizens, Equality, Rights and Values), zu

Kärntner Gemeinden mit Städtepartnerschaften



Kärntner Städtepartnerschaften nach Herkunftsländern



- Österreich
- Deutschland
- Italien
- Slowenien
- Ungarn
- Frankreich
- andere EU-Staaten
- Drittländer

Deutsch „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“, ist das größte zivilgesellschaftliche Förderinstrument der EU. Für die Förderperiode 2021 bis 2027 steht ein Gesamtbudget in Höhe von 1,44 Milliarden Euro zur Verfügung. Das Programm gliedert sich in folgende vier Aktionsbereiche: Werte der Union; Gleichstellung, Rechte und Geschlechtergleichstellung; Bürgerbeteiligung und Teilhabe; sowie Daphne (Gewaltprävention).

Im Aktionsbereich der Bürgerbeteiligung und Teilhabe sind die spezifischen Ziele vor allem die Sensibilisierung für die gemeinsame europäische Geschichte, die Förderung des Engagements und der Beteiligung der Bürger:innen am demokratischen Leben in der Union und die Förderung des Austausches zwischen den Bürger:innen der verschiedenen Mitgliedstaaten durch Städtepartnerschaften und Städtenetzwerke.

Daher gibt es auch immer wieder Förderungen für Städte- und Gemeindepartnerschaften. So fanden sich bereits im Arbeitsprogramm 2021 und 2022 Förderungen für Partnerschaften und Netzwerke zwischen Städten und Gemeinden und auch für 2023 und 2024 sind wieder solche Förderungen mit einem Gesamtbudget von 20 Millionen Euro vorgesehen. Seit Dezember 2022 werden laufend die Aufrufe, sogenannte „Calls“, zur Einreichung der verschiedenen Förderanträge geöffnet. Die Antragstellung erfolgt auf Englisch über das „Funding and Tenders Opportunities Portal“ der Europäischen Kommission. Auf dieser Seite findet man auch die Details zu Zielen, Förderkriterien, Teilnahmeberechtigungen und Antragsfristen.

Unterstützung bei der Antragstellung erhält man bei der Nationalen Kontaktstelle im Bundeskanzleramt. Die Abwicklung der Anträge und die Entscheidung über die Förderungen erfolgt in Brüssel.

Der „2023er-Call“ zu Städtenetzwerken („Network of Towns“), mit einem Budget von sechs Millionen Euro, wurde am 19. Jänner 2023 gestartet und endete am 20. April 2023. Der „2023er-Call“ zu Städtepartnerschaften („Town-Twinning“), mit einem Budget von vier Millionen Euro, startete am 15. März 2023 und endet am 20. September 2023. Ziel dieser Initiativen ist die Förderung des Austausches zwischen den Bürger:innen verschiedener Länder für eine gemeinsame Zukunft.

Wichtig ist, sich genau über die Ziele und Förderkriterien der jeweiligen Calls zu informieren; so unterscheidet sich z.B. die Förderung für Städtenetzwerke 2023 von der für 2024 durch ihren Schwerpunkt.

Bei den Calls zu Städtenetzwerken ist die Finanzierungshöhe auf max. 60.000 Euro beschränkt. Die Teilnehmer (z.B. Städte und Gemeinden, andere lokale Verwaltungsebenen...) müssen aus mindestens fünf verschiedenen förderfähigen Ländern kommen.

Bei den Calls zu Städtepartnerschaften sind mindestens zwei Teilnehmer aus mindestens zwei verschiedenen förderfähigen Ländern ausreichend. Die Höhe der Finanzierung ist ebenso auf maximal 60.000 Euro beschränkt.

Es handelt sich bei beiden Calls um Pauschalfinanzierungen („Co-Finanzierung“), die auf verschiedenen Parametern basieren. Je Veranstaltung wird bei Städtenetzwerken zur Berechnung der Förderung, die Anzahl der direkten Teilnehmer:innen und die Anzahl der förderfähigen Länder herangezogen. Bei Städtepartnerschaften basiert die Berechnung je Veranstaltung auf der Anzahl der internationalen Teilnehmer:innen, wobei gilt, dass mindestens 50 direkte Teilnehmer:innen und davon 25 „Besucher:innen“ an der Veranstaltung teilnehmen müssen.

Eine solche Veranstaltung findet innerhalb eines festgelegten Zeitraums statt und kann verschiedene Arten von Aktivitäten (z.B. Konferenzen, Seminare, Workshops, Diskussionen, Ausstellungen, Filmvorführungen etc.) umfassen.

Foto: Shutterstock HstrongART



Call: Städtepartnerschaften „Town-Twinning“

Prioritäten 2023 und 2024
(Auszug):

- Kultureller und sprachlicher Reichtum Europas
- Solidarität als gemeinsamer Wert
- Herausforderung: Europaskeptizismus; Stärkung des sozialen und politischen Zusammenhalts
- Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
- Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“

Laufzeit des Projektes:
max. 12 Monate

Antragsstellungszeitraum 2023:
19. 1. 2023–20. 4. 2023

Finanzierungshöhe 2023:
max. 60.000 Euro

Auch wenn in Kärnten aufgrund der vielen Städte- und Gemeindepartnerschaften viel Potential für eine mögliche Antragstellung gegeben ist, muss es sich dabei aber nicht um eine bereits bestehende Partnerschaft handeln. Es gibt auch verschiedene Partnerbörsen, auf denen man sich mit interessierten Partnern neu vernetzen kann.

Nationale Kontaktstelle:

Bundeskanzleramt
Sektion IV: EU, Internationales und Grundsatzfragen
Abteilung IV/3: Finanzen, EU-Haushalt und Landwirtschaft
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Mag. Ernst Holzinger
Telefon: +43 1 531 15–202907
E-Mail: ernst.holzinger@bka.gv.at

Call: Städtenetzwerke „Network of Towns“

PRIORITÄTEN 2023 (AUSZUG):

- EU-Bürgerrechte und die damit verbundenen Werte und demokratischen Standards
- 30. Jahrestag des Inkrafttretens des Vertrages von Maastricht (Konzept der Unionsbürgerschaft)
- Vorteile der Vielfalt und Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus auf lokaler Ebene
- Diskussion von Maßnahmen im Bereich Klima und Umwelt, einschließlich energiebezogener Fragen

PRIORITÄTEN 2024 (AUSZUG):

- Rolle von Minderheiten in der europäischen Gesellschaft und ihr Beitrag zur kulturellen Entwicklung
- Möglichkeiten zur Stärkung der demokratischen Legitimität; aktive Beteiligung am politischen Leben

Laufzeit des Projektes:
max. 24 Monate

Antragsstellungszeitraum 2023:
15. 3. 2023–20. 9. 2023

Finanzierungshöhe 2023:
max. 60.000 Euro



Corinna Hornof, Bakk. MSc ist Sachbearbeiterin in der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement
Mießtaler Str. 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee
T: +43(0)5053613009
M: corinna.hornof@ktn.gv.at

Foto: Privat

Weiterführende Informationen:

Website der nationalen Kontaktstelle:
www.cerv.at →

Funding and Tenders Opportunities Portal: <https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/programmes/cerv> →



Keine Einzelbewilligung – Widerspruch zum örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK)

Norm: § 45 Abs 1 K-ROG 2021¹

Von Mag. Lukas Fellingner,
Landesverwaltungsgericht Kärnten



abfüllanlage. Das gegenständliche Vorhaben soll auf einem Teil eines Grundstücks errichtet werden, welcher als Bauland/Dorfgebiet gewidmet ist. Die raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung wurde aufgrund ablehnender Beschlussfassung durch den Gemeinderat jedoch nicht erteilt. Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass diese Einzelbewilligung zum Widerspruch mit der Anrainersituation und damit zu einem Interessenkonflikt zwischen Gemeindebürgern und dem geplanten Betrieb kommen könne. Zudem liege ein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan und den im ÖEK verankerten Zielsetzungen vor.

Rechtslage:

§ 45 Abs 1 K-ROG LGBI Nr 59/2021:

Der Gemeinderat darf auf Antrag des Grundeigentümers die Wirkung des Flächenwidmungsplanes für bestimmte Grundflächen durch Bescheid ausschließen und ein genau bezeichnetes Vorhaben raumordnungsmäßig bewilligen, wenn dieses dem örtlichen Entwicklungskonzept, wenn ein solches noch nicht erstellt wurde, den erkennbaren grundsätzlichen Pla-

Mit dem Erkenntnis vom 24.11.2022, Zahl: KLVwG-287/15/2022 setzte sich das Landesverwaltungsgericht Kärnten mit der Frage der Vereinbarkeit der Errichtung einer gewerblichen Anlage mit den Vorgaben des örtlichen Entwicklungskonzeptes im Verfahren auf Erteilung einer raumordnungsrechtlichen Einzelbewilligung auseinander.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Bewilligungswerberin stellte beim Gemeinderat den Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 45 Abs 1 K-ROG 2021 zum Zweck der Errichtung eines Betriebsgebäudes als Mineral- und Heilwasser-

¹ Kärntner Raumordnungsgesetz 2021; im Zuge der Novellierung LGBL Nr. 59/2021 wurde die rechtliche Grundlage der Einzelbewilligung in § 14 aus der Kärntner Bauordnung entfernt und neu in § 45 K-ROG 2021 eingefügt.

nungsabsichten der Gemeinde nicht entgegensteht. Eine solche Einzelbewilligung darf nicht für Vorhaben gemäß § 32 und für Vorhaben, für die eine Sonderwidmung gemäß § 30 erforderlich ist, erteilt werden. Vor Erteilung der im behördlichen Ermessen gelegenen Einzelbewilligung sind die Anrainer gemäß § 23 Abs. 2 K-BO 1996 zu hören. Der Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung ist vier Wochen lang ortsüblich kundzumachen. Die in § 38 Abs. 2 genannten Einrichtungen sind berechtigt, Anregungen vorzubringen. Anregungen und sonstige Vorbringen zum Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung sind in die Beratungen zur bescheidmäßigen Erledigung einzubeziehen.

Erwägungen und Ergebnis:

Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens wurde unter Zuhilfenahme eines raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem ÖEK geprüft. Die Besiedlungsbeschreibung des ÖEK führt zur gegenständlichen Ortschaft aus, dass es sich um ein Straßendorf landwirtschaftlicher Prägung, erweitert durch reine Wohngebäude, handelt und für Betriebsansiedlungen die Verdichtung nur im bestehenden Gewerbegebiet empfohlen wird. Im konkreten Planungsareal samt angrenzender Umgebung ist die Ausweisung von weiteren Gewerbeflächen nicht vorgesehen. Die dörflichen Werte sollen erhalten bleiben, Neues maßvoll hinzugefügt werden (im Hinblick auf Maßstab, Dimension, Bauelementen) und eine maßvolle Weiterentwicklung historischer Baustrukturen iZm Gebäudedimensionierung, -höhe sowie Geschossigkeit in landwirtschaftlich geprägten Ortsteilen erfolgen. Der bäuerlich-dörfliche Ortscharakter muss erhalten bleiben. Gewerbliche Funktionen sollen nur als bauliche Ergänzungen in Form von kleinteiligem Handwerk und Gastgewerbe erfolgen. Die gegenständliche Betriebsanlage

überschreitet die ortsüblichen Gebäudedimensionen und widerspricht den Vorgaben des ÖEK im Hinblick auf Maßstab, Dimension, Bauelementen und Details und fügt sich somit nicht in die bestehende Dorfstruktur ein. Die geplante gewerbliche Anlage fällt auch nicht unter kleinteiliges Handwerk sowie Gastgewerbe und liegt für die Widmung „Dorfgebiet“ kein zulässiger gewerblicher Kleinbetrieb vor. Weitere vorgesehene Ziele des ÖEK, wie die touristische Nutzung und Weiterentwicklung des Natur- und Erholungsraumes, sind mit dem geplanten Vorhaben ebenfalls nicht zu vereinbaren. Zudem liegen Nutzungskonflikte mit der Wohn- und Erholungsfunktion vor und wird dem Leitziel, die Erhöhung der Attraktivität des Ortskerns, durch die geplante Anlage nicht entsprochen.

Zumal das geplante Vorhaben dem ÖEK entgegensteht und dies eine Tatbestandsvoraussetzung für die Erteilung der Einzelbewilligung darstellt, war der Beschwerde gegen den abweisenden Bescheid des Gemeinderates nicht Folge zu geben.



Foto: Shutterstock YILDIRIM

e5-Programm für energieeffiziente Gemeinden

„Graphical recording“ der Auszeichnungsveranstaltung 2022 zeigt einen Ausschnitt der vielseitigen Aktivitäten des e5-Programms in Kärnten.

Vorteile für e5-Gemeinden auf einen Blick

- Einsparpotentiale und aktueller Handlungsbedarf werden identifiziert und regelmäßig evaluiert (Maßnahmenkatalog als Inspiration für Weiterentwicklung)
- (Neue) energiepolitische Strukturen und Prozesse werden aufgebaut und erhalten
- Bündelung und Vernetzung der bestehenden Umweltaktivitäten
- Exklusive Austauschtreffen, Weiterbildungen und Exkursionen
- Spezifische Impulsförderungen
- Betreuung bei Teamsitzungen, Planungen, Workshops
- Externe Qualitätssicherung im „eea Management Tool“ erfolgt regelmäßig, strukturiert und vergleichbar
- Auszeichnung der geleisteten Arbeit (Zertifizierung mit „e“s, e5-Krone)



Im e5-Programm werden Gemeinden unterstützt, die im Bereich Klima- und Umweltschutz besondere Leistungen vollbringen möchten. Das „e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden“ bietet Gemeinden eine konkrete und längerfristige Begleitung im Bereich Energieeffizienz und Ressourcenschonung an. Somit kann heute die Lebensqualität und Attraktivität der Gemeinde gesteigert und ein Beitrag zur Energiewende und „Enkeltauglichkeit“ geleistet werden.

Über das Programm

2002 wurde das europaweite Programm „European Energy Award“ von Österreich, der Schweiz und Deutschland gemeinsam gegründet. Über 1.700 Gemeinden mit mehr als 65 Millionen Einwohner:innen nehmen daran teil

und stellen sich dem internationalen Vergleich ihrer energiepolitischen und klimarelevanten Aktivitäten. Mit Stand Februar 2023 nehmen österreichweit 276 Gemeinden und Städte aus sieben Bundesländern am e5-Programm teil, darunter vier Landeshauptstädte. Über ein Fünftel der österreichischen Bevölkerung lebt bereits in einer e5-Gemeinde.

Teilnehmende Gemeinden setzen sich aktiv mit dem energierelevanten Zustand der Gemeinde auseinander. Das e5-Team sammelt Informationen über alle ressourcenorientierten Bereiche an einer Stelle (Stromverbrauch, Wärmebedarf, Produktion von erneuerbarer Energie, Mobilitätsverhalten, Grünraummanagement, Wassermanagement, Abfallentwicklung, Information an die Bevölkerung und vieles mehr) und stellt

diese den politischen Vertreter:innen und der Verwaltung zur Verfügung. So können alltägliche Arbeiten energierelevanten Wissen berücksichtigen und zukunftsweisende Entscheidungen im Einklang mit den Klimazielen getroffen werden. Außerdem entwickelt das e5-Team für die Gemeinde Aktivitäten, die zur Reduktion der Treibhausgasemissionen führen. Die Umsetzung erfolgt gemeinsam.

Handfeste Vorteile von e5: KEB, Best-Practice, Förderungen

e5-Gemeinden stehen einige exklusive Unterstützungen zur Verfügung: Neben der kostenfreien Nutzung der „KEB! Kommunale EnergieBuchhaltung für Gemeinden“ werden e5-Gemeinden regelmäßig zu Erfahrungsaustauschtreffen und Exkursionen eingeladen. Dabei geht es einerseits um die Vernetzung mit anderen, energiepolitisch aktiven Gemeinden und andererseits um das bewusste „Abschauen“ von Best-Practice-Lösungen. e5-Gemeinden unterstützen sich gegenseitig durch Wissenstransfer und die Weitergabe von erfolgsrelevanten Erfahrungen. Auch erhalten e5-Gemeinden finanzielle Unterstützung in Form von Impulsförderungen. Diese fokussieren sich jeweils auf energierelevante Schwerpunktthemen; 2023 sind dies die Impulsförderung „Energiesparmaßnahmen bei öffentlichen Gebäuden“, die Impulsförderung „Die grüne Lunge“ und die Impulsförderung „Bildungsveranstal-



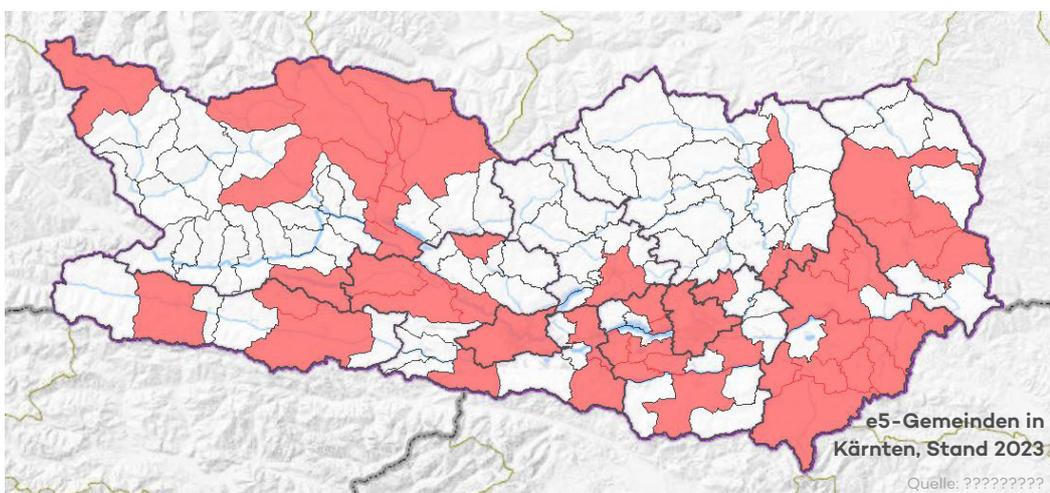
Das begehrte „e“

tungen zur ökologischen Bewirtschaftung von Grünflächen“. Informationen dazu entnehmen Sie der Webseite www.e5-kaernten.at

Kärntner e5-Gemeinden

In Kärnten nehmen bereits 50 Gemeinden am Energieeffizienzprogramm teil. Neben der Landeshauptstadt Klagenfurt und der mit 5 „e“ ausgezeichneten Stadt Villach sind fast alle Bezirksstädte und viele Gemeinden quer durch unser Bundesland in diesem Programm aktiv.

Interesse? Jede Gemeinde, die sich für aktiven Klimaschutz und Energieeffizienz interessiert, kann sich für die Aufnahme am Programm bewerben. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Webseite www.e5-kaernten.at



Kärntner Gemeinden mit 5 „e“ (Audits 2022)

- Bad Eisenkappel-Vellach
- Kötschach-Mauthen
- Villach
- Trebesing
- Arnoldstein
- Rennweg am Katschberg
- Velden a. W.
- Weißensee

e5 Datenquellen: Indikatorendatenbank & AGWR Auswertungen

Die Verbesserung der Energieeffizienz und der Ausbau erneuerbarer Energieträger sind die Eckpfeiler der heimischen Energiepolitik. Das bedeutet, dass energiepolitische strategische Überlegungen (z.B. Energieleitbilder bzw. Energieraumplanung) auf einem Fundament transparenter, plausibilisierter und konsistenter Daten aufbauen. Daten mit einer entsprechenden Qualität und einer kontinuierlichen Verfügbarkeit sind dafür die Grundlage.

Indikatorendatenbank

Die Kärntner e5 Indikatorendatenbank ist eine Wirkungsevaluierung zum Energieverbrauch bzw. zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Die Quellen der Indikatorendatenbank sind vielseitig. Zum einen werden Daten von der Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz selbst aufbereitet und ausgewertet. Dazu zählen das Solarpotential (Laserscandaten), installierte Photovoltaikanlagen (Kärnten Netz, Stadtwerke & AAE), der Stromverbrauch (Kärnten Netz – Diskussion mit anderen Netzbetreibern) sowie Ökofit-Beratungen für Betriebe und Gemeinden und (geförderte) Vor-Ort-Energieberatungen.

Zum anderen ist uns der Austausch mit der Landesstelle für Statistik sehr wichtig. Sämtliche gemeinderelevante Daten (Bevölkerungsstatistik, Zulassungsdaten von Kraftfahrzeugen) werden in der Indikatorendatenbank mitberücksichtigt.

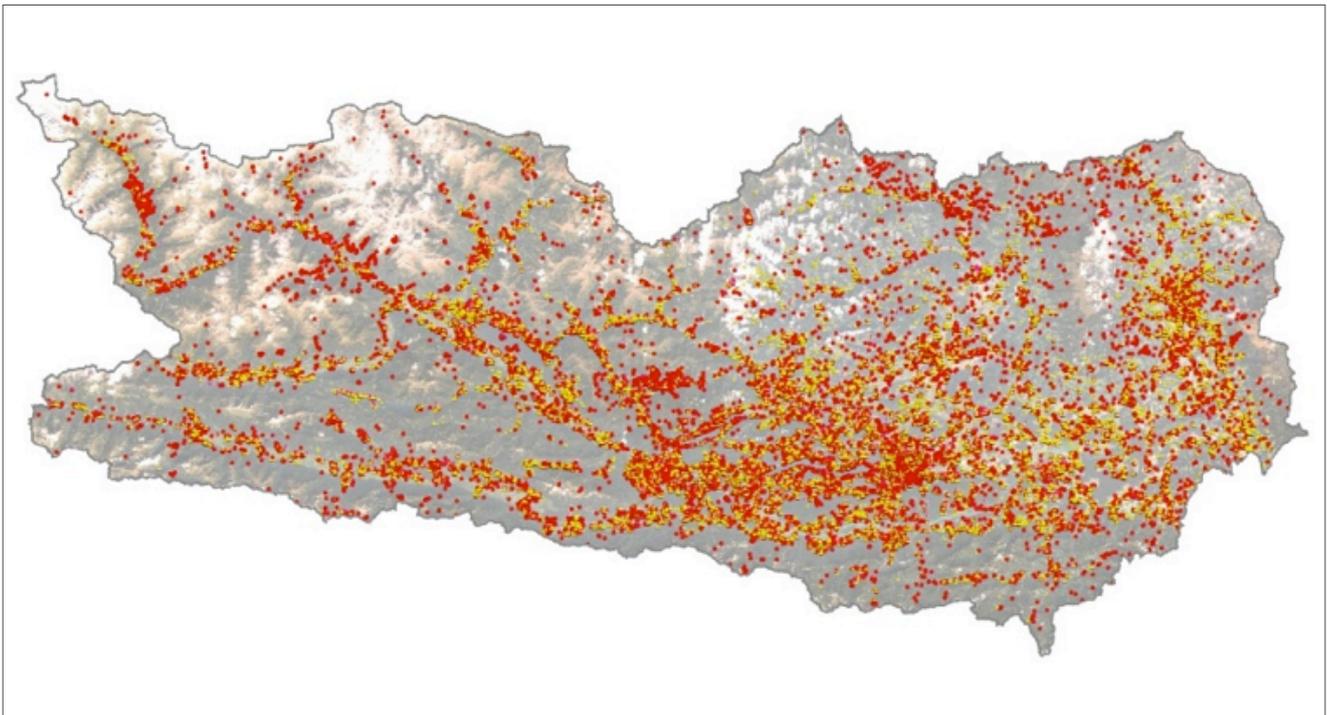
Die Weiterentwicklung der Datenbank steht immer im Fokus. Zurzeit wird daran gearbeitet, eine Schnittstelle für Kennzahlen mit der Kommunalen Energiebuchhaltung (KEB) zu implementieren.

Außerdem werden die in Kärnten verfügbaren Mobilitätsdaten (Kärnten-Ticket/Schüler-Lehrlingsfreifahrten/GIP) evaluiert. Eine weitere Quelle ist die Gemeindedatenbank der Agrarforschung (Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen). Die wichtigste Quelle für uns ist aber das Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR).

Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR)

Zweck des AGWR ist die österreichweit vollständige und zeitnahe Erfassung des Gebäudebestands und der darin befindlichen Nutzungseinheiten (Wohnungen). Die laufende Aktualisierung des Registers liegt in der Verpflichtung, Zuständigkeit und Verantwortung der Gemeinden (AGWR II). Das AGWR ist somit DAS zentrale Element für energierelevante Strukturdaten des Gebäudebestands bzw. Grundlage des bundesweiten Energiedatenmanagements. Das Land Kärnten befüllt seit 2018 die Energieausweisdatenbank des Bundes. Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden dem Land die AGWR Daten bereitgestellt. Die Daten werden von der Statistik Austria tagesaktuell mittels automationsgestützter Importfunktion an die Abteilung 8 übermittelt und mittels klar definierten Prozessen in lesbare und visualisierbare Daten umgewandelt. In den nächsten Zeilen möchten wir Handlungsträger dahingehend sensibilisieren, wie wichtig die Datenqualität im AGWR ist.

In der folgenden Abbildung werden die Kategorien BRENNART „nicht bekannt“ und „Heizöl (Extraleicht und Leicht)“ dargestellt.



Was das konkret bedeutet erkennt man in der nächsten Abbildung.



Die Beispielgemeinde hat sehr viel Zeit in die Aktualisierung der Daten investiert. Es gibt wenige unbekannte Heizarten. Der nächste Schritt ist, die Ölheizungen zu evaluieren und gegebenenfalls im AGWR zu bereinigen. Optimal wäre, gleichzeitig die neu im AGWR programmierten Felder „Heizanlagenleistung und Heizanlagendatum“ zu befüllen.

BRENNART

- | Erdgas
- | Brennart unbekannt
- Hackschnitzel
- andere
- | Scheitholz

- Nah- und Fernwärme
- | keine Angabe
- Ölheizung
- Wärmepumpe
- Pellets
- Grundgrenzen

Die kärntenweiten AGWR-Daten „BRENNART“ (Stand Februar 2023) im Überblick:

Zugeordnete BRENNARTEN	Objekte	%
Kein Wert (unbefüllt)	24.338	12,86
[00]: derzeit nicht bekannt	8.424	4,45
[01]: Heizöl Extraleicht	54.161	28,61
[02]: Heizöl Leicht	662	0,35
[03]: Erdgas	10.468	5,53
[04]: Flüssiggas	528	0,28
[05]: Nah- und Fernwärme	9.491	5,01
[06]: Kohle	2.868	1,52
[07]: Scheitholz	22.942	12,12
[08]: Hackschnitzel	1.360	0,72
[09]: Holz-Pellets	3.726	1,97
[10]: Sonstige Biomasse	381	0,20
[11]: Strom (bei Wärmepumpe, Passivhaus-Kompaktaggregat)	13.110	6,93
[12]: andere	36.234	19,14
[13]: nicht beheizt	605	0,32
	189.298	100,00

Abbildung 3 AGWR-Report (KAGIS), Februar 2023

Die Abteilung 8 arbeitet intensiv an einem automatischen Abgleich der AGWR & ZEUS Datenbank (Verwaltung von Energieausweisen). Der Prozess ist gestartet. Wann es eine Bereitstellung fehlender Daten auf Gemeindebasis geben wird, ist noch nicht bekannt (2. Quartal 2023). Für e5 Gemeinden wird es ein Seminar/Schulung „AGWR Datenaktualisierung“ für die Gemeinden geben.

Konkret soll eine einleitende Prüfung des Datenbestands geschaffen und ein Überblick über im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister erfasster energierelevanter Grunddaten der Objekte erarbeitet werden. Der Fokus liegt eindeutig in der DATENBEREINIGUNG!

Zusammenfassend kann festgehalten werden:

Eine konsequente und lückenlose Datenpflege ist die Basis für die Erstellung von Energieleitlinien und einer effektiven Energieraumplanung. Es ist in Diskussion, dass das AGWR Grundlage für die Umsetzung des Erneuerbaren Wärme Gesetzes (EWG) wird und zukünftig liegt der e5-Fokus verstärkt auf Wirkungsevaluierung, die messbaren Ziele stehen im Vordergrund. Die **e5 Bewertung im Maßnahmenkatalog wird dahingehend neu ausgerichtet!**

Kommunale Energiebuchhaltung – leichtgemacht!

Das ist das Ziel der kommunalen Energiebuchhaltung, kurz KEB, die speziell auf die Bedürfnisse von Gemeinden maßgeschneidert wurde. Dieses web-basierte Tool vereinfacht die Energiebuchhaltung und reduziert durch die automatisierte Erfassung von Smart Meter - Daten den Arbeitsaufwand in der Gemeindeverwaltung auf ein Minimum. Die digitalen Verbrauchsdaten werden täglich in das Programm importiert - unabhängig vom Energielieferanten. Ist kein Smart Meter vorhanden, kann der Zählerstand mittels Handy-App und QR-Code am Zähler direkt abgelesen und eingegeben werden. Neben Strom-Verbrauchszählern werden in der KEB auch Verbräuche von Wärme, Wasser und Tankfüllung sowie die Stromerzeugung (z.B. PV-Anlage) abgebildet.

Um die Energieverbräuche zu optimieren und daraus folgend Energie- und Kosteneinsparungen für Gemeinden zu eruieren, ist das Führen einer Energiebuchhaltung ein zentrales Instrument. Diese positiven Aspekte kommen aber nur dann zu Tragen, wenn die Erfassung und Auswertung kontinuierlich erfolgt und sich eine aktive Auseinandersetzung mit den Ergebnissen in der Gemeinde einspielt.

Erster Schritt

Wir bitten um Kontaktaufnahme mit dem Land Kärnten zur Abstimmung und Implementierung der Energiebuchhaltung per E-Mail an

energiebuchhaltung@ktn.gv.at

Testzugang für interessierte Gemeinden unter:
www.energiebuchhaltung.com
User: demo
Passwort: ebdemo



e5-Wettbewerb: Kommunaler Stromfresser gesucht



LAND  KÄRNTEN

e5-WETTBEWERB: STROMFRESSER GESUCHT!
VIEL STROM = VIEL CO₂ = HOHE KOSTEN | EFFIZIENTES GERÄT = WENIG CO₂ = KOSTENREDUKTION
FINDEN SIE DAS KÜHL-/GEFRIERGERÄT MIT DEM HÖCHSTEN VERBRAUCH!

 IST DAS GERÄT IN GEMEINDEBESITZ? IST ES NOCH IN BETRIEB?
WENN JA, REICHEN SIE DEN STROMFRESSER EIN UND
BEWERBEN SICH UM 50 % ZUSCHUSS ZUM ERSATZGERÄT!

www.e5-kaernten.at

Wir fordern e5-Gemeinden dazu auf, „Stromfresser“ in ihren kommunalen Gebäuden zu identifizieren und diese durch neue, effiziente Geräte auszutauschen! So reduzieren sie den kommunalen Stromverbrauch und leisten einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz. Jenen teilnehmenden Gemeinden, die nachweislich im Besitz eines der zehn ältesten Geräte (Baujahr) sind, wird ein

Zuschuss von bis zu 50 Prozent der Anschaffungskosten eines Neugeräts (maximal 500 Euro) gewährt.

Moderne Geräte sind in der Regel energiesparender als ältere. Werden ausgeleimte Elektronikgeräte mit einem unnötig hohen Verbrauch ausgetauscht, wird Strom und CO₂ eingespart und neben dem Klima auch das Gemeindebudget geschont. Mit diesem e5-Wettbewerb

sollen Gemeinden dazu angeregt werden, sich mit dem Energieverbrauch von in Betrieb befindlichen Kühl- und Gefriergeräten vertraut zu machen. In weiterer Folge soll der Austausch besonders stromintensiver Geräte angeregt werden. Zur Verdeutlichung der Wirkung eines Gerätetausches: Eine Kühl-Gefrierkombination der Energieklasse A benötigt im Durchschnitt etwa 50 Prozent weniger Strom als ein Gerät der Klasse D (siehe: www.topprodukte.at)!

- Laufzeit (01.02.2023 - 30.06.2023)

- Weitere Informationen unter www.e5-kaernten.at

Weitere Informationen zum e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden, zu den Impulsförderungen, Wettbewerb und den Veranstaltungen gibt es unter www.e5-kaernten.at (Thema Energie e5-Programm) bzw. bei Fr. DI Christina Morak, Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 8, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt; E-Mail: christina.morak@ktn.gv.at

Veranstaltungen des e5-Programms Kärnten 2023:



04.05.2023:
vor Ort Exkursion St. Andrä & Wolfsberg

21.09.2023:
ERFA-Treffen in Ferlach

24.10. 2023:
e5 – Auszeichnungsveranstaltung in Moosburg

16.11.2023:
e5-Webinar „Kommunale Energiebuchhaltung (KEB)“

Für Gemeinden, die am e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden teilnehmen, sind diese Veranstaltungen im Rahmen der Basisvereinbarung kostenlos.

Aus dem Landesgesetzblatt für Kärnten

vom 19. Dezember 2022 bis 28. Feber 2023



Gesetz vom 20. Oktober 2022, mit dem die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, das Klagenfurter Stadtrecht 1998 und das Villacher Stadtrecht 1998 geändert werden, LGBl. Nr. 104/2022

Mit diesem Gesetz wurde das Organisationsrecht der Gemeinden und der Statutarstädte in wesentlichen Punkten weiterentwickelt. Es handelt sich um die größte Novellierung des Gemeindeorganisationsrechts in den letzten Jahren. Die Inhalte beruhen in erster Linie auf Vorschlägen der Vollziehung. Insbesondere lassen sich folgende wesentliche Themenbereiche der Novelle identifizieren:

- Bürgerbeteiligung (zB Einführung eines Petitionsrechts)
- Transparenz (zB Übertragung der Gemeinderatssitzungen im Internet)
- Digitalisierung (zB digitale Akteneinsicht der Mitglieder des Gemeinderates)
- Verwaltungsvereinfachung (zB in Mahnverfahren)
- Haushaltsdisziplin (zB Einführung eines internen Kontrollsystems)
- Legistische und redaktionelle Anpassungen

Gesetz vom 20. Oktober 2022, mit dem das Gesetz über Unterstützungsleistungen und unterstützende Strukturen in den Bereichen Pflege und Betreuung in Kärnten (Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetz – K-PBG) erlassen und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz aufgehoben sowie das Kärntner Bestattungsgesetz, das Kärntner Chancengleichheitsgesetz, das Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Kärntner Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetz und das Kärntner Soziales-Zielsteuerungsgesetz geändert werden, LGBl. Nr. 105/2022

Die bisher noch im Rahmen des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes geregelten

Leistungen der Pflege und Betreuung werden durch den vorliegenden Entwurf in einem eigenen Gesetz zusammengefasst und, wo notwendig, adaptiert und ergänzt. Das Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetz regelt damit die Pflege- und Betreuungsleistungen erstmalig nicht als Teil der Sozialhilfe oder Mindestsicherung, sondern als eigenständige Sozialleistungen zur Unterstützung pflege- oder betreuungsbedürftiger Personen und deren Angehörigen. Wesentliche Neuerungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes im Vergleich zu den bisherigen gesetzlichen Grundlagen des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes sind:

- Der Leistungskatalog wird erweitert und konkretisiert; bewährte Leistungen wie die stationäre Unterbringung, die finanzielle Unterstützung von stationär untergebrachten Personen („Sozialhilfetaschengeld“), Versicherungsleistungen, mobile Dienste, Kurzzeitpflege oder Unterstützungsleistungen für Angehörige werden detaillierter geregelt und klare Vorgaben hinsichtlich der jeweiligen finanziellen Beteiligung der pflege- oder betreuungsbedürftigen Person getroffen.
- Die Übergangspflege im Anschluss an einen stationären Aufenthalt in einer Krankenanstalt wird erstmals im Gesetz verankert.
- Die Pflegenahversorgung einschließlich der Pflegekoordinatoren und die Förderung und Unterstützung des Ehrenamtes werden gesetzlich normiert.
- Die verfahrensrechtlichen Vorgaben werden vereinfacht.
- Zur Gewährleistung eines optimalen Case Managements werden alle Verfahren auf Leistungen der Pflege und Betreuung beim Land konzentriert.
- Das Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS) zur Koordination von

Angeboten und Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Leistungen wird anstelle der Sozial- und Gesundheitssprengel etabliert.

- Betreffend die Sozialhilfeverbände:
 - Einführung der Möglichkeit der Abberufung des Vorsitzenden des Sozialhilfeverbandes;
 - Änderung dahingehend, dass hinkünftig im Falle der Verhinderung des Geschäftsführers oder der Entdignung seiner Funktion der Vorsitzende des Sozialhilfeverbandes die laufenden Geschäfte des Sozialhilfeverbandes vorübergehend zu führen hat.

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 19. Dezember 2022, Zl. 01-VD-VE-1527/2022-28, betreffend Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt wird, LGBl. Nr. 106/2022

Gesetz vom 9. Dezember 2022, mit dem das Kärntner Landesarchivgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 107/2022

Die gegenständliche Änderung des Kärntner Landesarchivgesetzes – K-LAG geht im Wesentlichen auf eine Reihe von Änderungsvorschlägen des Kärntner Kulturgremiums zurück. Die Novelle sieht insbesondere folgende Änderungen bzw. Neuerungen vor:

- Entfall der bisherigen Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Archivgut bzw. zwischen öffentlichen und privaten Archivalien.
- Entfall der Differenzierung zwischen der Möglichkeit der Übernahme von archivwürdigen Unterlagen von Behörden und Dienststellen des Bundes in Kärnten und der Übernahme von archivwürdigen Unterlagen sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder privater archivwürdiger Unterlagen.
- Die anbietenden Stellen (Behörden und Dienststellen des Landes und der Gemeinden sowie der Stiftungen, Fonds, Anstalten und sonstigen Einrichtungen im Land Kärnten, die der Aufsicht des Landes unterliegen) haben dem Kärntner Landesarchiv die Unterlagen, die sie zur Besorgung ihrer laufenden Aufgaben nicht mehr benötigen, spätestens nach 20 Jahren, bei elektronischen Unterlagen spätestens nach zehn Jahren, anzubieten.

- Aufnahme einer eigenen Bestimmung über das Recht auf Auskunft über die eine Person betreffenden personenbezogenen Daten entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben, einschließlich der Verpflichtung des Kärntner Landesarchivs über die Verweigerung der Auskunft auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden.
- Aufnahme einer Bestimmung über das Recht auf Gegendarstellung einer Person über eine in Archivalien enthaltene falsche Tatsachenbehauptung entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben, einschließlich der Verpflichtung des Kärntner Landesarchivs über die Versagung der Beifügung einer Gegendarstellung auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden.
- Entfall der Notwendigkeit des Vorliegens eines berechtigten Interesses für die Zugänglichkeit von Archivalien.
- Verkürzung der allgemeinen Schutzfrist für nicht personenbezogene Archivalien von 40 Jahren auf 20 Jahre.
- Die Schutzfrist für personenbezogene Archivalien endet hinkünftig mit dem Tod der betroffenen Person bzw. falls der Todestag nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand festzustellen ist, mit 110 Jahren nach der Geburt der betroffenen Person (bisher 120 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person).
- Neufassung der Gründe, aus denen auch nach Ablauf der Schutzfrist ein Zugang zu Archivalien ausgeschlossen ist.
- Neufassung jener Inhalte, die die Zugangsordnung des Kärntner Landesarchives jedenfalls zu regeln hat.

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 20. Dezember 2022, Zl. 07-WT-TS-259/2-2022 über die Errichtung von Tourismusverbänden, LGBl. Nr. 108/2022

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 20. Dezember 2022, Zl. 10-JAG-1934/2-2022, über die Verkürzung der Schonzeit für den Eichelhäher und die Elster – 2022, LGBl. Nr. 109/2022

Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2022, Zl. 04-FF-12/16-2022, mit der die Beträge des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens und des Familienzuschusses festgesetzt werden (Kärntner Familienzuschussverordnung 2023), LGBl. Nr. 110/2022

Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2022, Zl. 05-K-GES-5/3-2022, mit der die LKF-, Pflege- und Anstaltsgebühren sowie die Ambulanzbeiträge an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens festgesetzt werden, LGBl. Nr. 111/2022

Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2022, Zl. 05-K-GES-3/1-2022, mit der die Verordnung der Kärntner Landesregierung, mit der Behandlungsgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens und Arztgebühren an den Kärntner Landeskrankenanstalten festgesetzt werden, geändert wird, LGBl. Nr. 112/2022

Kundmachung der Kärntner Landesregierung vom 13. Dezember 2022, Zl. 05-K-GES-19/1-2022, über die Höhe des Aufenthaltskostenbeitrages für das Jahr 2023, LGBl. Nr. 113/2022

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 21. Dezember 2022, Zl. 01-VD-VE-27/2022-21, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern im Zusammenhang mit der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis Ende des Jahres 2023, LGBl. Nr. 114/2022

Gesetz vom 22. Dezember 2022, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017, Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 93/2019 und Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021 geändert werden, LGBl. Nr. 115/2022

Gesetz vom 22. Dezember 2022, mit dem das Kärntner Bezügegesetz 1997 geändert wird, LGBl. Nr. 116/2022

Gesetz vom 22. Dezember 2022, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (41. K-DRG-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (36. K-LVBG-Novelle), das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz, das Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993 und das Kärntner Mutterschutz- und Elternkarenzgesetz geändert werden, LGBl. Nr. 117/2022

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 10. Jänner 2023, Zl. 10-FIG-1/27-2022, mit der der Mindestbeitrag für Fischereireviere neu festgesetzt wird (Kärntner Reviermindestbeitragsverordnung 2023 – K-RMBV 2023), LGBl. Nr. 1/2023

Verordnung der Landesregierung vom 10. Jänner 2023, Zl. 02-FINF-1032/12-2022, mit der das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung festgesetzt wird und Bestimmungen über die Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben durch Landesverwaltungsbehörden getroffen werden (Landesverwaltungsabgabenverordnung 2023, LGBl. Nr. 2/2023

Kundmachung der Landesregierung vom 13. Jänner 2023, Zl. 01-VD-LG-881/2009-87, über die Aufhebung von § 1 Z 12 der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 10. Dezember 2018, Z 1/Str-V-66-2/2017, mit welcher im Bereich von Landesstraßen Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen erlassen werden, durch den Verfassungsgerichtshof, LGBl. Nr. 3/2023

Verordnung der Landesregierung vom 10. Jänner 2023, Zl. 01-GVO-7161/2022-21, über die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2023, LGBl. Nr. 4/2023

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 24. Jänner 2023, Zl. 10-AR-1/141-2022, mit der die Kärntner Fleischuntersuchungsgebührenverordnung – K-FUG-VO geändert wird, LGBl. Nr. 5/2023

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 24. Jänner 2023, Zl. 10-JAG-2859/2-2022, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf (*Canis lupus*) geändert wird, LGBl. Nr. 6/2023

Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 2023, Zl. 03-Ro-ALL-399/1-2023, mit der die Form der örtlichen Entwicklungskonzepte und die Übermittlung der Daten der örtlichen Entwicklungskonzepte geregelt werden (Kärntner Örtliche Entwicklungskonzepte-Verordnung – K-ÖEKV), LGBl. Nr. 7/2023

Verordnung der Landesregierung vom 7. Februar 2023, Zl. 10-JAG-1934/1-2023, betreffend die Verkürzung der Schonzeit für die Aaskrähe (Raben- und Nebelkrähe) – 2023, LGBl. Nr. 8/2023

Gesetz vom 2. Februar 2023, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Kärntner Schulbaufondsgesetz, Art. II des Gesetzes, mit dem das Kärntner

Schulbaufondsgesetz geändert wird, das Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996, das Kärntner Regionalfondsgesetz und das Kärntner Schulgesetz geändert werden, LGBl. Nr. 9/2023

Das Gesetz, das vorrangig die Änderung des Kärntner Schulbaufondsgesetzes zum Gegenstand hat, verfolgt das Bestreben, insbesondere den Ausbau der Elementarbildung und -betreuung speziell durch die Förderung von baulichen Maßnahmen in diesem Bereich verstärkt zu unterstützen.

Zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben des Kärntner Schulbaufonds, die gesetzlichen Schulerhalter, Land, Kärntner Gemeinden sowie Schulgemeindev Verbände bei der Bereitstellung und Sanierung von Schulgebäuden durch Fondsförderungen zu unterstützen, sollen die geplanten Änderungen nun auch die gezielte Förderung im Bereich der elementaren Bildung und Betreuung ermöglichen. In diesem Sinne sieht die gegenständliche Novelle die Einführung einer neuen Fondsaufgabe – die Förderung der Bereitstellung und Sanierung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Sinne des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – vor. Um dem steigenden Bedarf nach elementarer Bildung und Betreuung auf kommunaler Ebene gerecht zu werden, sollen nunmehr Gemeinden beim Neubau, bei der Änderung, beim Kauf oder der sonstigen Beschaffung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterstützt werden. Ferner soll vorliegender Entwurf die weitere Zusammenführung von Schulen und Einrichtungen der elementaren Bildung und Betreuung forcieren und zielt darauf ab, „Bildungszentren“ auf- bzw. auszubauen.

Als weitere geplante Neuerung sollen die Berechnungsgrundlage der Fondsförderung nicht mehr, wie bisher, jene Kosten darstellen, die der Förderungs werber tatsächlich zu tragen hat. Förderbasis sollen aus im Besonderen Teil näher ausgeführten Beweggründen die vom Fonds als förderfähig anerkannten Kosten sein.

Vor dem Hintergrund der Ausweitung der Förderaufgaben soll der Titel des Gesetzes und auch der Name des Fonds entsprechend geändert werden: Der „Kärntner Schulbaufonds“ soll in Zukunft den Namen „Kärntner Bildungsbaufonds“ tragen.

Neben kleineren Anpassungen im Gesetz, die sich durch oben beschriebene Änderungen ergeben, soll im Lichte der

COVID-19-Pandemie, die bereits jetzt bestehende und derzeit mit Ende des Jahres 2022 befristete Möglichkeit, Sitzungen des Kuratoriums in Form von Videokonferenzen abzuhalten, künftig unbefristet gelten.

Schließlich werden durch die geplanten Änderungen geringfügige Begriffsanpassungen in der Kärntner Landesverfassung, im Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996, im Kärntner Regionalfondsgesetz sowie im Kärntner Schulgesetz erforderlich (Art. I, III, IV, V und VI).

Gesetz vom 2. Februar 2023 über die Regionalentwicklung in Kärnten (Kärntner Regionalentwicklungsgesetz – K-REG 2023), LGBl. Nr. 10/2023

Das Gesetz trägt dem Bestreben Rechnung, der Regionalentwicklung in Kärnten ein gesetzliches Fundament zu schaffen. Die bereits bestehenden Planungsinstrumente sollen einen klaren rechtlichen Rahmen erhalten, um eine möglichst zielgerichtete, integrierte Regionalentwicklung zu fördern und die Zukunft des ländlichen Raumes in Kärnten aktiv zu gestalten. Dies scheint vor allem vor dem Hintergrund der drohenden negativen Effekte der zu erwartenden demographischen Entwicklungen – Kärnten soll nach den bisherigen Prognosen der Statistik Austria als einziges österreichisches Bundesland künftig nicht wachsen, sondern schrumpfen – geboten (vgl. auch „Demographie_Check:Kärnten2020 – Kärntens Bevölkerung verstehen und handeln“ der FH Kärnten). Zentrales Ziel ist es daher, für nachfolgende Generationen vitale Regionen als Wirtschafts-, Arbeits- und Lebensraum zu erhalten bzw. zu schaffen. Um die Resilienz der Kärntner Regionen weiter zu erhöhen, wurde bereits im Regierungsprogramm 2018-2023 der Kärntner Landesregierung als strategische Grundlage und Orientierungsrahmen für eine koordinierte Vorgehensweise die Ausarbeitung eines „Masterplan Ländlicher Raum Kärnten – Nachhaltige Regionen – Nachhaltiges Kärnten“ beschlossen. Ergebnis des Masterplans, in den auch die aus dem oben erwähnten Demographie_Check:Kärnten2020 gewonnenen Erkenntnisse wesentlich einfließen, waren Regionalstrategien für die Regionen Mittelkärnten, Kärntner Zentralraum, Hermagor, Großglockner/Mölltal-Oberdrautal, Unterkärnten sowie für die Nockregion-Oberkärnten, welche im Rahmen eines breit angelegten Beteiligungsprozesses gemeinsam mit den Akteuren der jeweiligen Regionen als Stütze und Stärkung für die einzelnen

Regionen erarbeitet wurden. Notwendige Handlungsfelder, aber auch Perspektiven zur proaktiven Gestaltung des demographischen Wandels, wurden auf diese Weise sichtbar gemacht. Aufbauend auf den bereits bestehenden Strukturen und Instrumenten der Regionalentwicklung in Kärnten soll durch den vorliegenden Gesetzesentwurf der Regionalentwicklung auf Landesebene weiter Gewicht verliehen werden. So strebt die Einrichtung von Regionalkoordinationsstellen beim Amt der Landesregierung im Sinne eines ressort- und ebenenübergreifenden gemeinsamen Ansatzes die Optimierung der Koordination zwischen dem Land und den einzelnen Akteuren in den Regionen an. Die im Gesetz vorgesehene Verpflichtung des Landes, Regionalstrategien und jährliche regionale Arbeitsprogramme zu erstellen, fußt auf dem oben beschriebenen „Masterplan Ländlicher Raum Kärnten“ und soll in Weiterentwicklung der bereits jetzt bestehenden Regionalstrategien Planungssicherheit gewährleisten und durch gemeinsame Zieldefinitionen die Regionalentwicklung in Zukunft noch effektiver und transparenter gestalten.

Um die jeweiligen Bedürfnisse in der Region zu erkennen und den Planungsinstrumenten eine möglichst breite Akzeptanz zu verleihen, sieht das Gesetz als zentrales Koordinationsinstrument der Regionalkoordinationsstellen die dialogische Beteiligung der regionalen Öffentlichkeit und insbesondere der relevanten Akteure in der jeweiligen Region als Form der partizipativen Bürgerbeteiligung vor. Hier wurde Anleihe am Vorbild des Baden Württembergischen Gesetzes über die Dialogische Bürgerbeteiligung sowie an der Idee der nicht nur in Österreich bestehenden Formen der bürgerschaftlichen Mitverantwortung und Beteiligung an politischen Prozessen („Bürgerräte“) genommen. In diesem Sinne hat sich die Regionalkoordinationsstelle im Rahmen der Erstellung der Regionalstrategie sowie der regionalen Arbeitsprogramme insbesondere des Instruments der im gegenständlichen Entwurf vorgesehenen Regionalkonferenz als hier stärkste Beteiligungsform der Öffentlichkeit zu bedienen.

Bereits anlässlich der Erstellung der beschriebenen Regionalstrategien im Rahmen des „Masterplan Ländlicher Raum Kärnten“ wurden unterschiedliche Akteure der Regionen wie etwa LEADER-Manager, lokale Unternehmer aus dem Tourismus- und Landwirtschaftsreich sowie aus der Industrie, Vertre-

ter aus der Politik, der Sozialpartner, der Verwaltung, dem Sozialbereich, der Forschung und der Zivilgesellschaft in Form von Regionalworkshops eingebunden. Daran soll in Form der vorgesehenen Beteiligung der Öffentlichkeit angeknüpft werden. Insbesondere auf die Partizipation und Einbindung der LEADER-Regionen, repräsentiert durch „Lokale Aktionsgruppen“ (Vereine und Gesellschaften), soll im Rahmen der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Planungsprozesse (§ 7 Abs. 5 und § 8) Augenmerk gelegt werden.

„LEADER“ („Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“), eine Vorhabensart des Österreichischen Programmes für ländliche Entwicklung im Rahmen der EU-Förderprogramme, stellt eine wichtige Plattform der in Kärnten bestehenden Strukturen im Bereich der Regionalentwicklung dar. So bestehen derzeit insgesamt sechs sogenannte LEADER-Regionen, mit dem Jahr 2023 werden es insgesamt sieben sein. In der jeweiligen Region sind als Voraussetzung für den Erhalt von EU-Fördermitteln sogenannte Lokale Arbeitsgruppen (LAG) tätig, welche rechtlich in Form von Regionalverbänden (Vereine) bzw. Regionalgesellschaften in Erscheinung treten.

Zusammenfassend kann ausgeführt werden, dass durch das geplante Kärntner Regionalentwicklungsgesetz keine zusätzlichen rechtlichen Gremien auf Regionsebene geschaffen werden. Angestrebt wird vielmehr die Stärkung und Sicherstellung der Koordination zwischen dem Land und den einzelnen Regionen (im Wege der jeweiligen Regionalkoordinationsstelle) im Sinne einer dialogischen Beteiligung sowie die Schaffung einheitlicher Planungsinstrumente (Regionalstrategien, regionale Arbeitsprogramme). Als Basis der Regionalentwicklung auf Regionsebene erfolgt in § 3 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes eine gesetzliche Festlegung von insgesamt sieben Regionen (dies in Anlehnung an die oben erwähnten künftigen „LEADER-Regionen“), welchen durch eine entsprechende Verordnungsermächtigung der Landesregierung unter Berücksichtigung näher definierter Parameter Gemeinden des Landes zuzuordnen sind (Abs. 2). Jede Gemeinde des Landes ist einer Region zuzuordnen, um Regionalentwicklung flächendeckend zu gestalten.

Gesetz vom 2. Februar 2023, mit dem das Klagenfurter Stadtrecht 1998 und das Villacher Stadtrecht 1998 geändert werde, LGBl. Nr. 11/2023

Der Kärntner Landtag fasste in seiner 41. Sitzung am 22. Juli 2021 folgenden Beschluss:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Kärntner Landtag einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit dem in den Städten Klagenfurt am Wörthersee und Villach jeweils ein Stadtrechnungshof eingerichtet wird. Die Stadtrechnungshöfe sollen dabei mit folgenden Kompetenzen ausgestattet werden:

- Stärkung der Unabhängigkeit der Kontrollämter als städtische Finanzkontrolle;
- Klare Definition von Ausschließungsgründen zur Stärkung der Unabhängigkeit des Leiters des Stadtrechnungshofes;
- Weisungsfreistellung des Leiters des Stadtrechnungshofes soweit dies im Rahmen der bundesverfassungsrechtlichen Schranken möglich ist;
- Modernisierung der Bestimmungen zur Bestellung und Abberufung des Leiters der Stadtrechnungshöfe;
- Sicherstellung der finanziellen und personellen Ausstattung der Stadtrechnungshöfe und deren eigenen Verantwortung über die Mittelverwendung sowohl beim Sach- als auch beim Personalsbudget;
- Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit bei der Auswahl und des Umfangs von Prüfungsinitiativen;
- Möglichkeit Prüfungsinitiativen anzuregen für die Mitglieder des Kontrollausschusses, den Stadtsenat und den Gemeinderat;
- Umfassendes Akteneinsichtsrecht in alle Belange, die einer Prüfung zu Grunde gelegt werden;
- Regelungen zur Weiterleitung der Berichte, Veröffentlichung dieser und Berichterstattung darüber in Kontrollausschuss und Gemeinderat durch die Stadtrechnungshöfe in Analogie zu den Regelungen im Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996, K-LRHG und
- Prüfung von Compliance-Bestimmungen der Magistrate durch die Stadtrechnungshöfe.“

Mit der vorliegenden Novelle des Klagenfurter Stadtrechts 1998 und des Villacher Stadtrechts 1998 erfolgte – soweit nicht einzelne Beschlusspunkte des Landtages bereits der geltenden Rechtslage entsprachen – die Umsetzung dieses Beschlusses des Kärntner Landtages.

Gesetz vom 2. Februar 2023, mit dem das Gesetz über die Durchführung von Volksbegehren in Kärnten (Kärntner

Volksbegehrensgesetz 2023 – K-VbegG 2023) erlassen und das Kärntner Volksbegehrensgesetz aufgehoben wird, LG-Bl. Nr. 12/2023

Die mit vorliegendem Gesetzesentwurf vorgesehene Neuerlassung des Kärntner Volksbegehrensgesetzes 2023 ermöglicht die digitale Abgabe von Unterstützungserklärungen und die digitale Eintragung nunmehr auch bei Landesvolksbegehren. Wie bereits seit 2018 auf Bundesebene vorgesehen, wird damit die Unterstützung von Volksbegehren mittels Handysignatur oder Bürgerkarte gesetzlich verankert. Die diesbezüglichen Vorgaben und Verfahrensabläufe werden weitestgehend den Vorgaben des (Bundes-)Volksbegehrensgesetzes 2018 angeglichen, um unnötige Differenzierungen und damit vermehrten Verwaltungsaufwand für die Vollzugsbehörden zu vermeiden. Die sonstigen bisherigen Vorgaben für Volksbegehren werden weitestgehend beibehalten und lediglich einzelne verfahrensrechtliche Vorgaben vereinfacht oder klargestellt. Die bisherige Schwelle von mindestens 7500 zum Landtag wahlberechtigten Personen wird beibehalten.

Das Kärntner Volksbegehrensgesetz 2023 tritt mit 1. Juni 2023 in Kraft. Für den Übergang ist vorgesehen, dass bei vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingebrachten Einleitungsanträgen das Volksbegehren nach den bisherigen Bestimmungen durchzuführen ist, bei späteren Anträgen werden vor dem 1. Juni 2023 gesammelte und noch gültige Unterstützungserklärungen auch im Verfahren nach diesem Gesetz berücksichtigt.

Gesetz vom 2. Februar 2023, mit dem das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 13/2023

Dem programmatischen Ziel des Regierungsprogrammes 2018-2023 folgend, Kärnten zum kinderfreundlichsten Land Europas zu machen, wurde in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Landes, des Kärntner Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Kärnten, unter Einbindung verschiedenster Experten der Elementarpädagogik wie auch politischer Vertreter und Interessensvertreter ein umfassendes Paket zur Adaptierung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und parallel dazu zur Umwandlung des Schulbaufonds in einen Bildungsbaufonds erarbeitet.

Die vorliegende Novelle senkt in Umsetzung der angestrebten Qualitätsverbesserung beispielsweise die Kinderanzahl in den kommenden Jahren sukzessive auf 20 Kinder pro Kindergartengruppe und beschränkt gleichzeitig die Überziehungsmöglichkeit auf zwei Kinder. Damit soll der langjährigen Forderung auf Reduzierung der Gruppengröße zur Qualitätssteigerung und Erleichterung der pädagogischen Arbeit in Kindergärten entsprochen werden. Gleichzeitig soll die pädagogische Arbeit durch klarere Regelungen hinsichtlich des Personalschlüssels und etwa im Bereich der Kindertagesstätten oder der alterserweiterten Gruppen durch einen verbesserten Personalschlüssel und erstmalige Aufnahme klarer Vorgabe zu den Aufsichtspflichten und der Mitwirkung sowie der Pflichten der Erziehungsberechtigten erleichtert werden.

Die bisher in Kärnten noch vorhandenen Kinderkrippen sollen flächendeckend in Kindertagesstätten mit dem entsprechenden Personalschlüssel und der höheren finanziellen Unterstützung umgewandelt werden.

Zur Steigerung der Attraktivität, insbesondere des Berufsbildes der Kleinkinderzieherin, wird ein eigenes Mindestentlohnungsschema als Förderbedingung für den Bereich der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen vorgesehen, sofern nicht ohnehin Gemeindedienstrechte greifen. Damit soll ein Mangel an engagierten Fachkräften hintangehalten werden.

Als weiterer qualitätsverbessernder und vor allem pädagogisch notwendiger Aspekt wird ein Recht auf Urlaub im Ausmaß von fünf Wochen für Kinder verankert.

Neben den Änderungen zur Stärkung der Bildungs- und Betreuungsarbeit sind Kernstücke des Entwurfes einerseits der Auftrag an und das Bekenntnis der Gemeinden, Kinderbetreuung vom ersten Lebensjahr bis zur Schulpflicht bei entsprechendem Bedarf zu ermöglichen und die Plätze bereitzustellen (Versorgungsauftrag) wie auch andererseits die Beitragsfreiheit der Kinderbetreuung im Elementarbereich. Einhergehend mit der Beitragsfreiheit ist eine Neuregelung des Fördersystems vorgesehen, welches nunmehr jede Gruppe einzeln und gleichwertig bewertet und mit der Öffnungszeit der Gruppe progressive Förderbeträge vorsieht.

Im Überblick enthält die vorliegende Novelle Anpassungen in folgenden Bereichen:

- Entfall der Kinderkrippen bzw. Mög-

lichkeit der Umwandlung in Kindertagesstätten;

- Versorgungsauftrag:
 - Versorgungsauftrag für die Gemeinden zur Bereitstellung einer Bildung und Betreuung für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zur Schulpflicht und damit einhergehend einer Bedarfserhebung und eines Entwicklungskonzeptes;
- Qualitative Vorgaben:
 - Regelung der Kindertagesstätten im Rahmen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit den dortigen Vorgaben;
 - Neugestaltung der personellen Erfordernisse im Bereich der Kindertagesstätten, der alterserweiterten Gruppen, der Integrationsgruppen und der heilpädagogischen Einrichtungen;
 - Festlegung eines Personalschlüssels von 1:5 in Kindertagesstätten, 1:7 in alterserweiterten Gruppen mit Kindern unter drei Jahren oder 1:10 in Kindergärten oder alterserweiterten Gruppen mit Kindern ab drei Jahren, um die Vorgaben an die Betreuung in den Randzeiten klarer zu regeln und die Personalplanung zu erleichtern. Im Übergangszeitraum beträgt der Personalschlüssel in Kindergärten oder alterserweiterten Gruppen mit Kindern ab drei Jahren 1:12 bzw. 1:11;
 - Verpflichtung zur Schaffung von Notfallplänen oder Rufbereitschaft einer weiteren Person, wenn nur mehr eine Betreuungsperson in der Einrichtung anwesend ist;
 - Konkretisierung der Möglichkeiten alterserweiterter Gruppen;
 - Regelung von Integrationsgruppen;
 - Möglichkeit des Einsatzes von Fach-Sozialbetreuerinnen BA oder BB in Inklusionsgruppen und Förderkindergärten;
 - Aufnahme von Regelungen zur vorzeitigen Aufnahme und Verlängerung des Besuchs einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung;
 - Adaptierungen bei der Kinderhöchstzahl pro Gruppe, insbesondere Senkung im Kindergartenbereich und Anpassungen bei alterserweiterten Kindergruppen (Entfall des noch im Begutachtungsverfahren vorgesehenen Multiplikators, aber zahlenmäßige Beschränkung jüngerer Kinder);
 - Überziehungsmöglichkeiten auch in Kindertagesstätten, wenn dies

- für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie notwendig ist;
- Ergänzung von Reihungskriterien für die Aufnahme in Einrichtungen in der Kinderbildungs- und -betreuung;
- Möglichkeit der bevorzugten Aufnahme von Kindern betriebsangehöriger Personen („Betriebskindergärten“/ „Betriebskindertagesstätten“);
- Ferienregelung für Kinder;
- Regelungen betreffend die Aufsichtspflicht, die Mitwirkung und Pflichten der Erziehungsberechtigten sowie zum Hospitieren und Praktizieren;
- Neuregelung der persönlichen Anstellungserfordernisse (insb. Strafregisterauszüge auch für sonstiges Personal);
- Beitragsfreiheit und neues Fördersystem:
 - grundsätzliche Überarbeitung des Fördersystems und Normierung einer Beitragsfreiheit als Fördervoraussetzung für den Bereich Kindertagesstätten und Kindergärten (einschließlich alterserweiterte Kindergruppen für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht);
 - Öffnungszeitenabhängige Fördergestaltung;
 - Förderung privater Anbieterinnen nur mehr bei Vorliegen einer Vereinbarung mit der Gemeinde im Rahmen des Versorgungsauftrages oder bei Erhalt einer Zuwendung nach dem Kärntner Kindergartenfondsgesetz;
 - Vorgaben zur Mindestentlohnung für das pädagogische Personal;
 - Mindestdienstzeiten für die mittelbare pädagogische Tätigkeit;
 - Normierung von Zeiten der Freistellung für die Leiterin einer Einrichtung;
- Allgemeines:
 - Anpassungen im Bereich der Bedarfsplanung des Landes;
 - umfassende Übergangsregelungen.

Verordnung der Landesregierung vom 21. Februar 2023, ZI. 01-VD-LG-2862/2023-4, mit der die Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung geändert wird, LGBl. Nr. 14/2023

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Februar 2023, ZI. 04-JALG-1444/60-2023, mit der die Ausbildungs- und Eignungsvoraussetzungen der für die Leistungserbringung durch private Kinder- und Jugendhil-

feinrichtungen und durch sozialpädagogische Einrichtungen erforderlichen Fachkräfte sowie die Voraussetzungen für die Heranziehung sonstiger Kräfte festgelegt werden (Kärntner Kinder- und Jugendhilfe Kräfte-Verordnung – K-KJHKV), LGBl. Nr. 15/2023

Verordnung der Landesregierung vom 21. Februar 2023, ZI. 03-ALL-27/3-2023, mit welcher die Modellfunktionen dargestellt und die Modellstellen zu Gehaltsklassen zugeordnet werden (Kärntner Gemeinde-Einreihungsplan-Verordnung 2022 – K-GEPV 2022, LGBl. Nr. 16/2023

Verordnung der Landesregierung vom 21. Februar 2023, ZI. 03-ALL-29/5-2023, mit welcher die näheren Bestimmungen über die Modellstellen und die Anrechnung einschlägiger Berufserfahrung geregelt werden (Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeiten-Verordnung 2022 – K-GMVZV 2022), LGBl. Nr. 17/2023

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Februar 2023, ZI. 07-WT-TS-259/2-2023, mit der die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert wird, LGBl. Nr. 18/2023

Verordnung der Landesregierung vom 21. Februar 2023, ZI. 01-GVO-146/2023-4, über die Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2023, LGBl. Nr. 19/2023

Verordnung der Landesregierung vom 21. Februar 2023, ZI. 01-GVO-145/2023-4, über die Festsetzung der Aufwertungszahl für das Kalenderjahr 2023, LGBl. Nr. 20/2023

Verordnung der Landesregierung vom 21. Februar 2023, ZI. 01-GVO-142/2023-6, über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für das Jahr 2023 (K-ErgZV 2023), LGBl. Nr. 21/2023

Verordnung der Landesregierung vom 21. Februar 2023, ZI. 05-K-GES-4/1-2023, mit der die Selbstzahler-tarife für ambulante Leistungen in den Landeskrankenanstalten festgesetzt werden, LGBl. Nr. 22/2023



VIELFALT LOHNT SICH



MICHELLE
EUZET

Karibisches Temperament, französischer Charme, norddeutsche Klarheit und fränkische Sprachfärbung... Kultur und Vielfalt haben Michelles Persönlichkeit bereichert, sie stets zum Perspektivenwechsel animiert und Ausdrucksstärke verliehen.

Das Ergebnis: Pure Energie für die Bühne!

Michelle Euzets Vortrag sprüht vor Leben, ist wirkungsvoll und unterhaltsam. Sie klagt nicht an, sondern lädt mit Selbstironie und persönlichen Anekdoten zur Reflexion. Mit einer großen Portion Humor teilt sie ihre persönlichen Erfahrungen und Beobachtungen aus dem Arbeitsleben – nicht nur in punkto Diversity. Sie spricht wichtige, schwierige oder gar kontroverse Aspekte im Miteinander in Organisationen an und liefert **konkrete Denkanstöße** und **Handlungsempfehlungen**.

Michelle weiß wovon sie redet:
Sie leitete knapp zwanzig Jahre internationale Change Projekte bis in das obere Management.
Heute widmet sie sich ihrem Herzensanliegen,
dem wertschätzenden und Wert-schöpfenden Miteinander in Organisationen.



Vielfalt und ein wertschätzendes Miteinander sind auch ein gutes Motto für 25 Jahre Kärntner Verwaltungsakademie.
Freuen wir uns zum Jubiläum auf einen inspirierenden Vortrag und auf eine wunderbare Rednerin!